



KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
 - **Modul II: Rechtsgeschäftslehre**

Referent:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias W. Kroll, LL.M.

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg

AG-Leiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg in der Juristenausbildung

Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg

Tel.: 040/238569-0 Fax: 040/238569-10

Mail: kroll@nkr-hamburg.de

Internet: www.nkr-hamburg.de

Der Vertragsschluß

- Zustandekommen eines Vertrages durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen im Sinne von Angebot und Annahme gem. der §§ 145ff. BGB
 - 1. Angebot, §§ 145, 146 BGB
 - Vorliegen einer WE
 - Abgabe einer WE, §§ 130, 131 BGB
 - Zugang der WE
 - 2. Annahme, §§ 146 ff. BGB

Der Vertragsschluß

- Willenserklärung
 - Objektiver Tatbestand: rechtserhebliche Erklärung
 - Subjektiver Tatbestand: rechtserheblicher Wille
 - Handlungswille: d.h. Wille, überhaupt etwas zu tun (fehlt z.B. beim Schlafwandler)
 - Erklärungsbewußtsein: d.h. Wille, etwas Rechtserhebliches zu tun

Der Vertragsschluß

- Willenserklärung
 - Objektiver Tatbestand: rechtserhebliche Erklärung
 - Konkludent = durch schlüssiges Verhalten
 - Ausdrücklich = mündlich oder schriftlich
 - Hinweis: bestimmte Willenserklärungen brauchen für ihre Wirksamkeit eine bestimmte Form (vgl. rechtshindernde Einwendungen, dort Formvorschriften)

Der Vertragsschluß

- Willenserklärung
 - Subjektiver Tatbestand: rechtserheblicher Wille
 - Handlungswille:
 - d.h. Wille, überhaupt etwas zu tun
 - Erklärungsbewußtsein:
 - d.h. Wille, etwas Rechtserhebliches zu tun (sog. Rechtsbindungswille)

Der Vertragsschluß

- Sonderfall:
- sog. potentielles Erklärungsbewußtsein (leading case: „Trierer Weinversteigerung“)
 - Erklärungsbewußtsein wird fingiert, aber:
 - Möglichkeit der Anfechtung wegen Irrtum

Der Vertragsschluß

- Abgrenzung zum Gefälligkeitsverhältnis
 - Nichteinhaltung einer Gefälligkeitszusage hat keine nachteiligen Konsequenzen
 - Unverbindlich sind gesellschaftliche, familiäre oder nachbarliche Äußerungen

Der Vertragsschluß

- Sonderfall: invitatio ad offerendum
 - Bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
 - Bsp.: Angaben in Werbebroschüren, Katalogen; Preislisten; Zeitungsanzeigen, Auslagen in Schaufenstern, Empfehlungen, Anfragen

Der Vertragsschluß

- Beispielfall:
 - K betritt einen Computermarkt und verlangt den im Schaufenster mit einem Preis von EUR 1000, 00 ausgezeichneten Computer. Dabei stellt sich heraus, dass der Computer versehentlich mit 1000, 00 EUR ausgezeichnet worden ist. Tatsächlich soll der Computer 1900, 00 EUR kosten.
 - Kann K verlangen, den Computer für 1.000, 00 EUR verkauft zu bekommen ?

Der Vertragsschluß

- Wiederholung:
- Wie kommt ein Vertrag zustande ?

Der Vertragsschluß

- Zustandekommen eines Vertrages durch zwei übereinstimmende WE im Sinne von Angebot und Annahme gem. der §§ 145ff. BGB
 - 1. Angebot, §§ 145, 146 BGB
 - Vorliegen einer WE
 - Abgabe einer WE, §§ 130, 131 BGB
 - Zugang der WE
 - 2. Annahme, §§ 146 ff. BGB

Der Vertragsschluß

- Abgabe = willentliche Entäußerung der WE in den Rechtsverkehr
- Zugang = wenn die WE dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis erlangen konnte.

Der Vertragsschluß

- **Abgabe:** willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr
- keine willentliche Entäußerung bei sog. abhandengekommener WE (sog. Putzfrauen-Fall)
 - hier fehlt es mangels Abgabe an einer wirksamen WE
 - ggf. wegen Fahrlässigkeit eine Haftung aus culpa in contrahendo

Der Vertragsschluß

- **Zugang** gem. § 130 I 1 BGB unter Abwesenden, wenn WE
 - (1.) in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist,
 - (2.) so dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von der WE Kenntnis zu erlangen.

Der Vertragsschluß

- Sonderproblem des Zuganges unter Abwesenden: **Zugangsvereitelung**
- Bsp.: Ein Einschreibebrief wird trotz Benachrichtigung nicht bei dem Postamt abgeholt.
- bei Zugangsvereitelung gilt der Brief als zugegangen

Der Vertragsschluß

- Sonderfall: Schweigen
 - Schweigen auf ein Angebot führt grds. nicht zum Vertragsschluß
 - Schweigen ist ein rechtliches Nullum, aber:
 - beachte: § 377 HGB
 - beachte: Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben
 - § 151 BGB

Der Vertragsschluß

- Sonderfall: § 150 II BGB
 - Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag
 - Neuer Antrag muss angenommen werden
 - Zeitliche und inhaltliche Übereinstimmung der WE erforderlich (Konsensprinzip)
 - Beachte: bei Einigungsmangel (=Dissens) ->
 - Rechtsfolge abhängig von der Erkennbarkeit des Einigungsmangels

Der Vertragsschluß

- Sonderfall: sog. Dissens
 - beachte: bei Einigungsmangel (=Dissens) ->
 - Rechtsfolge abhängig von der Erkennbarkeit des Einigungsmangels
 - Offener Einigungsmangel -> Vertrag ist nicht zustande gekommen
 - Versteckter Einigungsmangel-> Vereinbarung ist wirksam, vgl. § 155 BGB

Der Vertragsschluß

- „Haakjöringsköd“ – Fall
 - K vereinbart mit V die Lieferung der auf einem Schiff befindlichen Ladung Fisch der Sorte „Haakjöringsköd“. Dies ist das norwegische Wort für Haifischfleisch, doch glauben beide, es handelt sich um Walfischfleisch. Bei der Lieferung stellt sich heraus, dass es sich um Haifischfleisch handelt.
 - Ist K an den Vertrag gebunden ?

Der Vertragsschluß

- „Haakjöringsköd“ – Fall – Lösung:
 - K kann seine Erklärung wegen Irrtums anfechten oder den Kaufvertrag wandeln, weil die gelieferte Sache (Haifischfleisch) von der vertraglich geschuldeten Sache (Walfischfleisch) abweicht.

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit =
- Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

Wer kann rechtsfähig sein ?

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Rechtssubjekte können Träger von Rechten und Pflichten sein -> rechtsfähig
- Rechtsobjekte können keine Träger von Rechten und Pflichten sein -> nicht rechtsfähig

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

Rechtssubjekte = Personen	Rechtsobjekte = Sachen
- kann Eigentum erwerben oder Gläubiger und Schuldner eines Anspruches sein	- z.B. eine bewegliche oder unbewegliche Sache, das Objekt der Rechte einer Person ist

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

Natürliche Personen	Juristische Personen (eingetragener Verein, Aktiengesellschaft, GmbH,eG)
Beginn der Rechtsfähigkeit: Geburt Ende der Rechtsfähigkeit: Tod, vgl. § 1 BGB	Beginn der Rechtsfähigkeit: Eintragung in das Handelsregister Ende der Rechtsfähigkeit: Löschung im Handelsregister

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Sonderfall: Personenhandelsgesellschaften
 - Keine juristischen Personen
 - Können auch vor der Eintragung in HR entstehen, falls ein Handelsgewerbe iSd § 1 HGB die Geschäfte aufnimmt, § 123 II HGB
 - Teilrechtsfähigkeit gem. § 124 HGB

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- **Geschäftsfähigkeit =**
- Fähigkeit, durch Willenserklärungen Rechtsfolgen herbeizuführen bzw. die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbst voll wirksam vorzunehmen.
- grds. sind alle Menschen geschäftsfähig
- §§ 104 ff. BGB regeln die Ausnahmen

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Grundsatz: Geschäftsfähig ist jedenfalls, wer volljährig ist, § 2 BGB
- Geschäftsunfähigkeit, § 104 BGB
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff. BGB

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Minderjähriger vom vollendeten siebten Lebensjahr bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr
 - grds. gesetzlicher Vertreter nötig
 - bei Eigenhandlung des Mj bestimmt sich die Wirksamkeit der WE nach den §§ 107 ff. BGB

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Wirksamkeit einer eigenen WE nach den §§ 107 ff. BGB
 - WE lediglich rechtlich vorteilhaft = wirksam ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters
 - ansonsten Einwilligung des gesetzl. Vertreters nötig
 - Ausnahme: neutrales Geschäft

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Lediglich rechtlicher Vorteil
 - grds. unbeachtlich: wirtschaftliche Nachteile der WE
 - v.a bei folgenden Geschäften:
 - Erwerb von Rechten (z.B. Eigentumserwerb, Forderungserwerb)
 - Schenkungen (beachte aber Ausnahmen = Gesamtschau der Schenkung ist erforderlich)

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Einwilligung
 - ist ein Rechtsgeschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, ist es von Anfang an wirksam, wenn ausdrücklich oder konkludent eine Einwilligung erteilt worden ist.
 - Sonderfall: § 110 BGB als gesetzlich geregelter Fall einer konkludenten Generaleinwilligung

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- Bsp.: Der Minderjährige A kauft sich bei B eine Stereoanlage für 500 EUR. Den Kaufpreis soll er in monatlichen Raten zu 10 EUR zahlen. Die Raten bezahlt er von seinem Taschengeld in Höhe von EUR 50 monatlich, das ihm von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen wurde. Ist der Kaufvertrag wirksam ?

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- “bewirken” der Leistung = Vertrag wird erst dann wirksam, wenn der Mj iSd § 362 BGB erfüllt hat.
- Vertrag ist daher bis zur Zahlung der letzten Kaufpreisrate schwebend unwirksam und kann von den Eltern noch widerrufen werden, vgl. § 183 BGB

Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

- sog. Surrogatgeschäfte beim Taschengeldparagraphen : Wirksamkeit ist durch Auslegung zu ermitteln.
- Sonderproblem: Schenkungen des Mj fallen nicht unter § 110 BGB
- §§ 112, 113 BGB regeln besondere Fälle der Generaleinwilligung iSe Teilgeschäftsfähigkeit.

Exkurs

Oberbegriff = Zustimmung

vorherige Zustimmung ist:
Einwilligung

nachträgliche Zustimmung ist:
Genehmigung

Stellvertretung

- Voraussetzungen der Stellvertretung,
- § 164 BGB
 - Eigene Willenerklärung
 - Im fremden Namen
 - Mit Vertretungsmacht
 - Gesetzliche Vertretungsmacht, z.B. § 1626, 1629 BGB (gesetzl. Vertretungsmacht der Eltern)
 - Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)

Stellvertretung

- Abgrenzung zum Boten:
 - Bote übermittelt eine fremde Willenserklärung
 - Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung im fremden Namen ab

Stellvertretung

- Vertragsschluss eines Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 177 BGB
 - Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertretenen ab
- Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 BGB
 - § 179 BGB ist eigenständige AGL